Danziger Zeitung.

DZE HM

No. 51.

Im Verlage der Müllerschen Buchdruckerei auf dem Holzmarkte.

Dienstag, den 30. März 1819.

Anzeige.

Den dieszeitigen resp Abonnenten dieser Zeitung, wie auch einem resp. Publiko, wird hiedurch angezeigt: daß die Pränumeration für das nächstkommende zweite Vierteljahr mit 1 Rthlr. Preußisch Courant nur bis morgen Abend angenommen werden wird.

Die Müllersche Zeitungs-Expedition.

München, vom 14 März.

Der zweiten Kammer sind zwei neue Gesetz-Entwürfe über Stempelwesen und Ausgleichung der Kriegslasten für die sechs ältern Kreise, vorgelegt. — Für Behrs Vorschlag einer Zensur-Instruktion sprach am 10ten Häcker. In auswärtigen Verhältnissen möge die Regierung die Zensur leiten, in innern aber müsse sie nach bestimmten Normen geübt werden. Er sehe auch nicht wie der Berichterstatter thut, in dem Deutschen und heiligen Bunde ein Hinderniß gesetzlicher Zensurbestimmung. Wie könne man das von dem heiligen Bunde annehmen? da es ja nichts heiligeres giebt, als die vernünftige Freiheit der Menschen, als freie Mittheilung der Gedanken? — Mehmel wandte gegen Behrs Antrag ein: daß die Thatsachen, auf welchen er gegründet worden, die schweren Anklagen gegen die jetzigen Zensurbehörden, nicht erwiesen wären — Sturz behauptete: von Gebrechen der gegenwärtigen Zensur nichts gehört zu haben; vielmehr rühme man die große Liberalität derselben. — Auch v Weinbach fragte: wo in Europa gebe es eine größere Schreib- und Redefreiheit, als in Baiern? Man gehe, wohin man wolle, und höre, wo freier über Religion, Hof und Staat gesprochen werde? Ueberdem sey der Bundestag eine Schranke, und das Surrogat des ehemaligen Reichstags. (Bewegung und Gemurmel im Saale und auf der Gallerie.) — Dangel meinte: da das der Verfassung beigefügte Edikt sagt: die Zeitungen stehen unter der für sie angeordneten Zensur, so sey dadurch zugleich angeordnet, daß die jetzigen Zensurgesetze gelten. — Gegen Behrs Behauptung: die Regierung habe keine Ahndung von den Zensurbedrückungen; sie würde dieselben nicht dulden, wenn sie zu ihrer Kenntniß kämen, wandte Socher ein: noch hätten die Schriftsteller ja nicht Klage geführt, folglich sey die Sache zur Berathung nicht reif genug. — Gestern legte nun der Präsident fünf Fragen zur Abstimmung vor, deren erste war: ob Behrs Antrag, nach dem Gutachten des Ausschusses, als beruhend erklärt werden solle? Hiergegen that Behr Einspruch Nicht bloß in diesem, sondern in jedem Fall, müßten die Fragen nicht willkührlich, und hiernächst so einfach wie möglich gestellt werden, z. B. zuerst: soll der Vorschlag angenommen werden? Sagt die Kammer: ja! so spare man alle übrigen Fragen. Auf jeden Fall aber müsse die Entscheidung über einen Antrag, weil dieser dem des Ausschusses vor-

angegangen, auch zuerst eingeholt werden rc. Andre waren nicht dieser Meinung, wollten auch das Recht: die Fragen zu stellen, dem Belieben des Präsidenten überlassen wissen. Man ward noch nicht einig. — Gegen den Vorschlag des Regierungsraths Kurz: den König zu bitten, für die katholischen Bewohner des Rheinkreises die bisherige bürgerliche Ehe-Ordnung beizubehalten, und von dem Artikel XII. des Konkordats keine Anwendung zu machen, sprachen besonders die katholischen Pfarrer Abt und Egger. Abt bemerkte: in den 20 Jahren der Willkühr, wider welche selbst das Heilige keine Sicherheit fand, habe die Kirche manches dulden, aber nicht auf ihre Rechte verzichten können. Die Gerichtsbarkeit über die Ehen gehe nicht vom Staat aus, so wenig als die Ehe selbst, die vor allem Staat in der Welt war. (Staat in strengerem Sinne genommen, das mag seyn; gab es aber nicht auch schon früher Ehen als Kirchen im strengeren Sinne?) Kurz verlange also: der König solle bewirken: daß die Kirchengewalt in jenen Gegenden ferner gestört, und katholische Ehen geschlossen werden dürfen, die den Gesetzen der katholischen Kirche entgegen sind. In seine Behauptung: daß die Sache nicht für die Kammer gehöre, stimmte auch Pfarrer Egger ein, besonders noch aus dem Grunde: daß in der Kammer auch Protestanten sitzen, die über diesen Punkt nicht einmal würden entscheiden wollen. — Kurz gab zu vernehmen: in welch Labyrinth man sich verirren würde, wenn die seit 20 Jahren geschlossenen Ehen für ungültig erklärt werden sollten.*) — Als Graf sich darauf berief: das Konkordat überlasse die Ehesachen den geistlichen Gerichten, fragte Kurz: steht das in der Konstitution? und erhielt zur Antwort: ja! denn der König habe das Konkordat als ergänzenden Theil der Konstitution verkündigt. — Die Partheien die sich hier bilden, sind nicht sowohl durch politische Ansichten, als nach Provinzen und Kreisen unterschieden. Schon bei der Wahl der Präsidenten suchte man die Altbaiern gegen die Franken und Rheinländer einzunehmen, und das große Wort, welches diese in der Kammer führen, während jene sich meistens stille verhalten, ward als Anmaßung gedeutet. Seit der, wenigstens unzeitigen, Motion über Beeidigung des Militairs, sind die Gemüther aber um vieles reizbarer geworden; man ahnt verdächtige Absichten, und sucht Anträge nicht einmal dem Inhalt nach bekannt werden zu lassen. — Gegen den Finanz-Entwurf wendet man vorläufig ein: daß er die bisherigen Ausgaben mit geringen Ausnahmen feststellt und das Defizit nur durch neue Abgaben, nicht aber durch Ersparung decken will. Den Finanzminister v. Lerchenfeld kennt man übrigens als Beförderer unserer repräsentativen Verfassung, und reinen Patrioten; nur wird bedauert, daß er die vorschreibende Manier nicht abgelegt, Widerspruch nicht zu ertragen, und die Ueberzeugung anderer zu würdigen noch nicht gelernt hat.

*) In Frankreich sind alle kraft des Civilgesetzes geschlossene Ehen gültig, doch bleibt den Gewissen überlassen, auch die kirchliche Weihung nachzuholen.

In dem Sendschreiben eines Schnittwaarenhändlers im Unter-Donaukreise, wird Klage geführt über die Vampiren (Blutaussauger) unsers Handels und selbst des Staats. Dahin sind gerechnet: 1) die mit langen Waaren handelnden und hausirenden Juden; 2) die Handlungsreisenden, oder sogenannten Musterreiter, und die im Reiche Handel treibenden, aber nicht ansäßigen Würtemberger und Italiener. Fast unser ganze Handel befinde sich in den Händen der Juden, die meistens Ausschuß- oder Kontrebandewaaren führten, also zu einem Preise, wobei der rechtliche Kaufmann, der nicht aus so trüben Quellen schöpfe, und bei schlechten Waaren seine Achtung zu verlieren, fürchte, nicht möchte bestehen können.

In einer der vielen Adressen des Militairs, nemlich in der der Landauer Garnison, wird gesagt: Ew. Maj. haben dem Werk (der Konstitution) Dero Allerhöchsten freien Willens jenen Stempel menschlicher Vollkommenheit aufgedrückt, welcher einen gefährlichen neuen Eid der Armee unnöthig macht. Gehorsam, heißt es in der Adresse des 5ten Chevauxleger-Regiments, ist unsere einzige Pflicht, und diese kann nur unbedingt geübt werden.

Unsere Bühne hat durch den Tod des Schauspielers Stentzsch einen großen Verlust erlitten. Stentzsch war 1773 zu Berlin geboren und Sohn des Rittmeisters von der Garde dü Corps Freiherrn v. Stentzsch.

Paris, vom 13. März.

Die Anzahl der Pairs, die schon vor der Verordnung vom 5ten März noch kein Majo-

rat errichtet, und noch keine Erben ihre Titel hatten, betrugen schon 70; rechnet man hiezu die 60 neuen, so gilt das Gesetz, welches eigentlich für jede Pairschaft ein Majorat erfordert, nur auf die Hälfte der gegenwärtigen Mitglieder. Das Majorat braucht übrigens nicht gerade auf Grundstücke gestiftet zu werden; auch Renten aus dem Schuldbuch sind schon in vielen Fällen als gültig angenommen worden.

Die Minerva bedauert, daß man nicht alle durch die Verordnung vom 24 Juli entfernte Pairs zu ihren Sitzen zurückberufen, mithin nur halb zu den konstitutionellen Grundsätzen zurückgekehrt sey.

Unter den hiesigen Bittschriften wegen des Wahlgesetzes befindet sich auch eine, die von mehr als 500 Studenten der Medizin unterzeichnet ist; die von 400 Juristen unterschriebene Bittschrift ist von einem der Unterzeichner gestohlen worden.

In der zweiten Kammer erstattete Hr. Bedoch Bericht über die Bitte eines gewissen Dunot, um ein Gesetz gegen die Zweikämpfe. Der Ausschuß fühle zwar die ganze Wichtigkeit der Frage, zumal das Gesetz jeden Todtschlag ohne Unterschied verboten, daher selbst unfreiwillige Tödtungen, unter Umständen bestraft würden. Ein neues Gesetz gegen den Zweikampf aber, möchte von so weniger Wirkung seyn, als die alten gewesen; denn wenn ein Gesetz einmal mit den Sitten, und den seit Jahrhunderten gehegten Meinungen eines Volks streite, bleibe es gemeiniglich ohnmächtig. (Dann ist doppelte Pflicht es gar nicht zu geben, weil sichtbar geduldete Uebertretung eines Gesetzes, nachtheilig auf die den Gesetzen überhaupt gebührende Würde zurückwirkt.) — Herr Clausel meinte zwar: die alten Königl. Edikte gegen den Zweikampf wären nicht aufgehoben, und besonders unter dem Kardinal Richelieu auch befolgt worden, seit den Grafen von Montmorency und des Chapelles, wegen Uebertretung derselben, Begnadigung verweigert worden. — Man wies die Sache an den Siegelbewahrer.

Wie es heißt, sollen unsere Schweizer Truppen auf den Französischen Sold — das heißt auf die Hälfte ihres bisherigen — gesetzt werden. Viele derselben werden des Dienstes herzlich überdrüssig, weil sie sehen, wie verhaßt sie dem Volke sind, und wie sauer man ihnen das Leben zu machen sucht.

Regnault de St. Jean d'Angely ist an verhaltener Gicht gestorben, nachdem er erst vorgestern mit seiner Familie hier angekommen war.

Ueber die Bitte die kirchliche Trauung wieder gesetzlich einzuführen, schritt man zur Tagesordnung, weil unser Gesetzbuch einmal die Ehe für einen bürgerlichen Vertrag erklärt. Eben so über das Gesuch der Dame Garet: daß die Frauen solcher Militairs, die viele Jahre abwesend bleiben, sich wieder verheirathen dürften.

Die Personen, welche Beiträge zur Statüe Heinrichs des Vierten entrichtet, erhalten jeder eine bronzene Medaille mit dem Bilde des Helden. Mehr Stücke werden nicht geprägt, sondern die Stempel zerbrochen. Man bedauert jetzt, die Sammlung zu früh geschlossen zu haben, weil das Bild für seinen Standpunkt zu klein ist, und nicht gehörig in die Augen fällt.

Die Gemahlin des Marschalls Oudinot hat wieder einen Sohn geboren. Se. Maj. ließen dem Marschall dazu Glück wünschen, und sich zugleich, da er am Podagra leidet, nach seinem Befinden erkundigen.

Beim Pflastern des Platzes Saint Etienne du Mont stieß man neulich auf mehrere Gräber und Gebeine. Eine dabei gefundene Inschrift bekundet, daß diese zur Zeit Heinrichs II. (im 16ten Jahrhundert) dort beerdigt worden sind.

Einblicke in England und London.

(Fortsetzung.)

Eben rollet eine Postkutsche vorüber, dergleichen geben im Durchschnitt täglich über 1000 ein und ab. Der Schirrmeister hoch aufstehend trompetet gewaltig, um einzuladen, wer noch mitkutschen möchte; denn von dem zuvor Einschreibenlassen ist in England keine Rede. Man steigt ein und aus wie man dazu kömmt, und wo es gefällt. Zwar mit 29 Seelen, einige Säuglinge an der Brust mitgezählt, und etlichen Bullenbeißern, ist schon die flüchtige Karosse belastet, aber Raum muß sich noch immer finden. Mit jungen Gentlemen's ist das Innere der Kutsche besetzt, die äußern Bock-, Deckel- und Schoßkell-Sitze haben vorzüglich die Damen sich gewählt. Man kann von der

Höhe freier schauen und sich schauen lassen. Nach Putz und wallendem Federgewimpel sollte man keine Post-, sondern eine Wallfahrt vermuthen. Neben dem Kutscher zu sitzen und zur Zeit mit Zügel und Peitsche die stürmenden Rosse zu leiten, denen obliegt halbstündig eine Deutsche Meile zu durchrennen, ist ganz besonders Gelüst- und Ehrensache der Damen. Mannkraft bekunden die zarten Hände im Erfassen der Zugriemen und kernhaft stemmen die zierlich beschuheten Füßchen sich gegen das Bockbrett, die unbändigen Rappen in Gebühr zu halten.

Riesen und Zwerge sind gern beisammen, sie setzen einander erst in das rechte schlagende Licht. So folgt auch hier der mächtigen Karosse ein winziges Kabrioletchen. Man könnte das Ding füglich eine Nußschale in Folio nennen. Drei Damen, im Frühschmuck, haben sich hineingepreßt, die mittelste, schooßhukkend, führet die Zugleine und prikkelt mit geschmackvollem Speer das gemächlich trabende, zur Lustfahrt stattlich aufgeschirrte, Zugthier, dessen Pergamenthaut der Peitsche wenig achten würde, denn es ist ein Esel.

Und daß der Kontrast dreifällig werde, schließt bald ein cyklopischer Frachtkarren sich an. Auf fußbreiten Rädern, dreimal neben einander beschlagen, rumpelt der Gewaltige daher, in langer Reihe bespannt mit acht normännischen unbehülflichen Gaulen, wahre Rhinozerosgestalten, und vielleicht noch dickbeiniger. Hundert Winspel Hopfen, eingestampft bis zur Steinhärte in eben so viele Säcke, trägt der Wagen. Es mag die Wucht so übergroß nicht seyn, aber nicht gering ist die Höhe und Breite der aufgethürmten Ladung. Einen Dreimaster mit vollen Seegeln glaubt man in der Ferne zu sehen. Wer Lust und Muth hätte oben auf in schwunkender Höhe seinen Sitz zu nehmen, könnte gemächlich mit poetischen Dachbewohnern in Handverkehr treten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Edictal-Ladung.

1. Johann Georg Rauh, ein Sohn des bereits verstorbenen Drittelhiefners Nicol. Rauh zu Blintendorf, Preußischen Antheils im Voigtlande, wurde im Jahre 1804 zum Königlich Sächsischen Prinz Maximilianschen Infanterie-Regiment, und zwar zu des Herrn Major von Alters Compagnie gezogen.

Desgleichen

2. Johann Georg Christoph Feig, der älteste Sohn des Böttchermeisters Christoph Feig zu Gefell, geboren 1784, kam am 1. November 1808 zum Königlichen Sächsischen Prinz Maximilianschen Infanterie-Regiment, und zwar zu des Herrn von Spiegel Bataillon, 1ste Compagnie.

Seit dieser Zeit sind beide nicht nur nicht wieder in ihr Vaterland zurückgekommen, sondern haben auch seit dem 21. April 1811 und resp. 18 September 1812 zu welcher Zeit sie in Danzig in Garnison standen, hiernächst mit dem Regiment, bei welchem sie gedient, in den Krieg nach Rußland gezogen sind, nicht die mindeste Nachricht über ihr Leben und Aufenthalt anher gelangen lassen.

Da nun des Ersten Vaters Bruder, Johann Casper Rauh zu Blintendorf, und des Letztern Vater, der Böttchermeister Christoph Feig zu Gefell, auf deren Edictal-Citation, Behufs der Todes-Erklärung und Ausantwortung ihres ad 1. in ohngefehr 312 Altschock 16 Gr. väterlichen und mütterlichen Erbegeldern, exclus. der rückständigen Interessen, und ad 2. in einigen Hundert Thalern bestehenden Vermögens an sie, als angebliche Intestat-Erben, angetragen haben, und diesem Gesuch wegen der gesetzlichen Zeit der Abwesenheit zu deferiren gewesen ist; so werden obgedachter Johann Georg Rauh sowohl, als Johann Georg Christoph Feig, für ihre Person, so wie auch deren allenfalsige noch unbekannte Erben und Erbnehmer edictaliter und peremtorie hiermit vorgeladen, binnen 9 Monaten und längstens in dem auf

den 11ten October 1819 früh 9 Uhr
auf dem Rathhause zu Gefell

anberaumten Termine sich persönlich, oder schriftlich zu melden, und darauf weitere Anweisung, außerdem aber zu gewärtigen, daß sie alsdann für todt erklärt, auch hinsichtlich ihres hierselbst befindlichen Vermögens das Rechtliche werde verfüget werden.

Ziegenrück, den 1. December 1818.

Königlich Preuß. Justiz-Amt daselbst.
Schollmayer.